

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision; Rspr EinhG § 2

Leitsätze: Mit dem Institut der Divergenzrevision soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu bestimmten gesetzlichen Vorschriften gesichert werden. Es bezweckt nicht, allgemeine auf mehreren Rechtsgebieten auftretende Rechtsfragen einheitlich zu beantworten.

Ist das angefochtene Urteil auf Vorschriften des Personalvertretungsrechts gestützt (hier: §§ 59, 68 PersVG Baden-Würtbg), dann kann die Divergenzrevision nicht damit begründet werden, das Urteil weiche von Entscheidungen zum Betriebsverfassungsgesetz (hier: § 102 BetrVG 1972) ab.

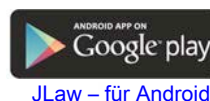
Aktenzeichen: 2 AZR 398/75

Beschluß des BAG vom 30. September 1975

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 398/75

7 Sa 119/74 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. September 1975 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. Mai 1975 - 7 Sa 119/74 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

I. Die Revision ist nicht statthaft. Sie ist weder zugelassen noch übersteigt der festgesetzte Streitwert (5.600,-- DM) den Betrag von 6.000,-- DM (§ 72 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 ArbGG). Auch eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG



ist nicht dargetan. Nicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts begründet die Statthaftigkeit der Revision, sondern die Aufstellung eines die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatzes durch das Landesarbeitsgericht, der von dem eine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht. Das muß der Revisionskläger im einzelnen darlegen. Die fehlerhafte Rechtsanwendung kann erst bei der Prüfung der Begründetheit einer statthaften Revision beachtet werden (vgl. BAG AP Nr. 31 und 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

1. Die Revision läßt hinsichtlich der als divergierend bezeichneten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts auf S. 6 der Revisionsbegründung (BAG AP Nr. 1 zu § 67 HGB, AP Nr. 9 und 50 zu § 626 BGB und AP Nr. 1 zu § 133 d [133 b ?] GewO) jede Angabe darüber vermissen, welche voneinander abweichenden, die Entscheidungen tragenden Rechtssätze das anzufechtende Urteil wie die angezogenen Entscheidungen enthalten. Schon deshalb können die angezogenen Entscheidungen eine Divergenzrevision nicht rechtfertigen (vgl. BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision [zu 1 e der Gründe]).

2. Abgesehen davon ist die Revision auch insoweit unstatthaft, wie gerügt wird, das angefochtene Urteil habe die §§ 59 und 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg vom 27. Mai 1968 verletzt und weiche insoweit ab von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 1974 (AP Nr. 2 zu § 102 BetrVG 1972; vorgesehen auch für die Amtliche Sammlung des Gerichts) und von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Januar 1974 (Der Betrieb 1974, 831).



Die Revision versucht eine Divergenz herauszustellen zwischen Urteilen, die zu verschiedenen Gesetzesvorschriften ergangen sind, nämlich einerseits, wie die angefochtene Entscheidung, zu Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes Baden-Württemberg und andererseits zu § 102 BetrVG, die zwar das gleiche Rechtsgebiet regeln, aber zumindest im Wortlaut voneinander abweichen. Dies ist rechtlich nicht möglich. Eine Divergenz kann in aller Regel nur auf abweichende Entscheidungen zu derselben Rechtsvorschrift gestützt werden. Eine Divergenz liegt nicht vor, wenn in verschiedenen Gesetzen eine gleichartige Rechtsfrage auftaucht, die angefochtene Entscheidung aber aufgrund einer anderen Vorschrift ergangen ist als derjenigen Vorschrift, die der angezogenen Entscheidung zugrunde liegt. Das Institut der Divergenzrevision beruht nämlich auf dem Grundsatz, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in der Anwendung bestimmter Gesetzesvorschriften zu sichern. Sie bezweckt nicht etwa, daß allgemeine, auf mehreren Rechtsgebieten auftretende Rechtsfragen einheitlich beantwortet werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 7. März 1960, AP Nr. 1 zu § 53 BVerwGG, und vom 18. Oktober 1963, BVerwGE 17, 43 = AP Nr. 1 zu § 74 PersVG NRW; so auch im Ergebnis der nicht veröffentlichte Beschluß des Senats vom 25. August 1973 - 2 AZR 248/75 -).

Die Rechtslage ist insofern anders als nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Rspr EinhG). Während § 2 Abs. 1 Rspr EinhG auf die Rechtsfrage abstellt (vgl. dazu Beschluß des Gemeins. Senats der obersten Gerichtshöfe vom 6. Februar 1973 - GmS - OGB 1/72 - AP Nr. 1 zu § 4 Rspr EinhG = BGHZ 60, 392), kommt es im Bereich des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG auf voneinander abweichende Entscheidungen an.

II. Die Revision ist deshalb als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roeper



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

